

In dem Orte Dagersheim in der Pfalz, Königlich bayerischen Hauptzollamtsbezirks Ludwigshafen a. Rh., ist eine Uebergangsf Feuerstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Niederköningen-Langensau ist an der Station Rammingen zu Kontrolierung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangsteuer unterliegen, ein Königlich württembergisches Grenzsteueramt errichtet worden.

Das Großherzoglich oldenburgische Nebenzollamt I. zu Hörumerfiel wird mit dem 1. Januar f. 36. aufgehoben.

5. Maß- und Gewichts-Besen.

Bekanntmachung,

betreffend die von den Eichämtern zu erhebenden Gebühren. — Vom 30. November 1875.

Vierter Nachtrag zur Tare vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) erläßt die Normal-Eichungs-Kommission die nachstehenden Vorschriften:

1. Der Abschnitt III. der Eichgebühren-Tare vom 12. Dezember 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes), sowie sämtliche in den Abschnitten II., IV. und V. derselben enthaltenen Vorschriften über Gewährung einer Gebühren-Ermäßigung, ferner §. 5 der Vorschriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittlung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), (Nr. 20 des Central-Blattes für das Deutsche Reich Seite 169), ferner die Bestimmungen unter d. und e. in den zur Eichgebühren-Tare unter dem 30. Juni 1870 (besondere Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblattes) und 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich Seite 217) ergangenen Nachträgen treten mit dem 1. Februar 1876 außer Kraft.
2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an ist die Gewährung von Rabatt in irgend einer Form — insbesondere also auch die bisher in den Abschnitten II., III., IV. und V. der Eichgebühren-Tare vom 12. Dezember 1869 unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen vorgeschriebene Gewährung einer Ermäßigung der Gebühren in Spalte A. um ein Drittel, (Abschnitt III.) resp. um 20 Prozent (Abschnitt II., IV. und V.) — den Eichämtern unbedingt unterjagt.
3. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten an Stelle der aufgehobenen Bestimmungen des Abschnitts III. der Eichgebühren-Tare vom 12. Dezember 1869 und des §. 5 der Vorschriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittlung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), die nachstehenden: